



Offenes Verfahren (EU-weit) zur Vergabe von Rahmenvereinbarungen für Dienstleistungen zur Entsorgung von Gewerbeabfällen RV Nord 2026 ff., Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
VOEK 100-25

Teilnehmerfragen und Antworten

Ende der Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 26.02.2026

Lfd. Nr.	Bezug / Betroffener Punkt der Unterlagen	Frage	Antwort
1	C.03.01 Standortübersicht Spalte O	Bei der Ansicht der "Spalte O - Bedarf an gefährliche Abfälle" ist die Spalte bei einigen Standorten nicht ausgefüllt. Bedeutet das, das unbekannt ist, ob an den Standorten gefährliche Abfälle anfallen, oder das hier keine gefährliche Abfälle anfallen?	In den nicht befüllten bzw. leeren Zellen unter Spalte O besteht nach aktuellem Kenntnisstand kein Bedarf.
2	Losaufteilung im Angebotsschreiben	Gehen wir recht in der Annahme, dass Angebote nur für komplette Fachlose aber nicht für einzelne Teilbereiche bzw. Standorte innerhalb eines Fachloses abgegeben werden können? Beispiel: Los-Nr- 1.3. Nordost kann nur komplett, also vollumfänglich angeboten werden und nicht nur für Standorte in Rostock?	Ihre Annahme ist richtig! Die Ausschreibung umfasst 9 Lose bestehend aus 3 Fachlosen mit jeweils 3 Teil-/Regionallosen. Jedes Los umfasst somit ein Fachlos in Kombination mit einem Teil-/Regionallos. Eine weitere "regionale Spezifizierung" z. B. als ein Angebot nur für einen Ort oder Bezirk, ist nicht möglich. Es kann auf das jeweilige Los, auf mehrere Lose sowie auf alle Lose ein Angebot abgegeben werden.
3-5		Fragen 3-5 in Bearbeitung	
6	A-01 Bewerbungsbedingungen, B-03 Bieterauskunft & C 03.02 Involvierte Unternehmen	Gehen wir recht in der Annahme, dass die Leistung der vorgesehenen Nachunternehmer in der Bieterauskunft des Bieters zunächst ausschließlich unter Ziffer 5.2 anzugeben sind und die namentliche Benennung inkl. der Nachweise (Anlage C 03.02) erst nach Zuschlag erfolgt, sodass mit Angebotsabgabe keine weiteren Unterlagen durch die Nachunternehmer einzureichen sind, wie bspw. das Füllen der Bieterauskunft durch den Nachunternehmer?	Ja, das ist korrekt. Die Benennung der Unterauftragnehmer erfolgt nach Zuschlagserteilung mittels Anlage C-03.02. Nach Zuschlagserteilung und vor Auftragsbeginn werden die Unternehmen, welche Unterauftragnehmer einsetzen wollen, durch die Auftraggeberin aufgefordert die Anlage C-03.02 „Involvierte Unternehmen_VOEK 100-25 auszufüllen und die dort genannten Unterlagen [Betreibererklärung (Anlage C-03.05) sowie das Efb-Zertifikat bzw. den Permalink für die Unterauftragnehmer] einzureichen. Das Ausfüllen der Anlage B-03 Bieterauskunft ist nur auf gesonderte Aufforderung der Auftraggeberin nach Erhalt und Prüfung der Anlage C-03.02 einzureichen.
7	B-02 Preisblätter	Derzeit ist der maßgebliche Tonnenkostensatz im Rahmen des BEHG lediglich bis zum 31.12.2026 festgelegt. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2027 ist die konkrete Höhe der hieraus resultierenden Kosten aktuell nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, 1. ob die BEHG-Zulage – mit Ausnahme gefährlicher Abfälle – grundsätzlich in die angebotenen Preise zu inkludieren ist, und 2. welche BEHG-Kosten für den Zeitraum ab dem 01.01.2027 bei der Kalkulation zugrunde zu legen sind bzw. ob insoweit eine Preisgleit- oder Anpassungsregelung vorgesehen ist.	zu 1.: Ja, die BEHG-Zulage (außer Fachlos 2) ist zu inkludieren, siehe auch Ziffer 8.4 letzter Abschnitt der Anlage C-02. Allgemeine Leistungsbeschreibung. zu 2.: Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von unvorhersehbaren Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren sowie sonstige Abgaben bspw. die Erhöhung der CO2-Steuer etc. ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Mehrkosten, sofern diese verursachungsgerecht und nachvollziehbar belegt werden können, entsprechende Konditionsanpassung zu verlangen (siehe Ziffer 9.2; Anlage C-02. Allgemeine Leistungsbeschreibung). Als Grundlage dient hierzu die Anlage A-04 Angebotsgrundlage.
8	B-02 Preisblätter	Den Vergabeunterlagen entnehmen wir, dass die Abrechnung offenbar auf Grundlage verwogener Mengen erfolgen soll. In der Praxis sind jedoch geeichte Fahrzeugwaagen bei Umleerbehältern nicht mehr flächendeckend üblich, sodass eine Einzelverwiegung technisch nicht in allen Fällen umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung, 1. ob sämtliche Umleerbehälter zwingend verwogen werden müssen, 2. ob alternativ mit Schüttgewichten gearbeitet werden darf, sofern eine Verwiegung technisch nicht möglich ist, und 3. welche Schüttgewichte je m³ und je Abfallfraktion in diesem Fall der Kalkulation zugrunde zu legen sind.	Zu 1.: Nein, wenn eine Verwiegung nicht möglich ist, gilt die Schüttgutdichte des zu entsorgenden Materials Zu 2.: Ja, dies ist zulässig, wenn eine Verwiegung nicht möglich ist oder die waagenspezifische Mindestlast unterschritten wurde Zu 3.: Die Schüttgewichte entnehmen Sie bitte der Anlage A-04, Angebotsgrundlage Weitere Informationen zur Verwiegung können der Ziffer 8.6, Anlage C-02. Allgemeine Leistungsbeschreibung entnommen werden.
9	Formblätter B-08_Abschließende Liste_VOEK 100-25 und B-03_Bieterauskunft_VOEK 100-25	In Formblatt B-03_Bieterauskunft_VOEK 100-25 gibt es die Möglichkeit, den Punkt "als Unterauftragnehmer beteiligt" anzukreuzen und impliziert somit, dass für Unterauftragnehmer dieses Formblatt ggf. ebenfalls einzureichen ist. In Formblatt B-08_Abschließende Liste_VOEK 100-25 findet man eine solche Anforderung aber nicht. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass Formblatt B-03_Bieterauskunft_VOEK 100-25 tatsächlich nur im Zusammenhang mit Bietergemeinschaften nachgefordert werden kann aber nicht bei reinen Unterauftragnehmern?	siehe dazu Antwort auf Frage 6